

alte Fassung	neue Fassung
<i>I Allgemeine Bestimmungen</i>	<i>I Allgemeine Bestimmungen</i>
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand unverändert
§ 2 steuerfreie Veranstaltungen	§ 2 steuerfreie Veranstaltungen unverändert
§ 3 Steuerschuldner	§ 3 Steuerschuldner unverändert
§ 4 Erhebungsformen	§ 4 Erhebungsformen unverändert
<i>II Kartensteuer</i>	<i>II Kartensteuer</i>
§ 5 Eintrittskarten	§ 5 Eintrittskarten unverändert
§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz	§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz unverändert
<i>III Pauschsteuer</i>	<i>III Pauschsteuer</i>
§ 7 Nach dem Spielumsatz	§ 7 Nach dem Spielumsatz unverändert
§ 8 Nach der Anzahl der Apparate	§ 8 Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate
(1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben.	(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneinhalt) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeiträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne
(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung	
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei	1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 230,00 Euro	Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61,00 Euro 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 77,00 Euro Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 Euro 3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten, die vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien enthalten 300,00 Euro. (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.	Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 61 € 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielerergebnisses Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 31,00 € 3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten, die vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien enthalten 300,00 Euro. (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.
---	--

§ 8 a Abweichende Besteuerung

- (1) Soweit für die Besteuerungszeiträume die Einspielerergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden kann oder auf Antrag des Steuerschuldners, kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 8 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Kalendermonat und Apparat
 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 230 €
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufenthaltsorten 77 €
 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 61 €
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufenthaltsorten 31 €
 3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) und in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten, die vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien enthalten 300,00 Euro.

§ 8 b Verfahren bei abweichender Besteuerung

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 8 a ist für das Jahr 2006 bis spätestens 31.05.06, ansonsten bis spätestens zum 31.12. für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen.

	(2) Die abweichende Besteuerung hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneuter Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig. (3) Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Sankt Augustin mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.
§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes	§ 9 Nach der Größe des benutzten Raumes
	unverändert
§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung	§ 10 Anmeldung und Sicherheitsleistung
	unverändert
§ 11 Entstehung des Steueranspruchs	§ 11 Entstehung des Steueranspruchs
	unverändert
§ 12 Festsetzung der Fälligkeit	§ 12 Festsetzung und Fälligkeit
(1) Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach	Abs. 1 und 2 unverändert.

Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 8 ist der Steuer-schuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielerergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 13 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Sankt Augustin die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln o-

	der berechnen kann, kann sie diese schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. § 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften Die Stadt Sankt Augustin ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.
§ 13 Ordnungswidrigkeiten s. § 16 n.F. Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt: 1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten 2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise 3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung 4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten 5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten 6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes	§ 16 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt: Ziffern 1 bis 6 unverändert

7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes	7. § 8 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen	8. § 9 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen (neu)
	9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen (bisher Ziff. 8)
	10. § 13 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung (neu)
	11. § 13 Abs. 5: Einreichung der Zahlverkaufsdrucke (neu)